

VEREINSSATZUNG

Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e. V.

Stand: 07. September 2026

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Name des Vereins lautet „Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e. V.“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und unabhängig.

§2 Zweck

- 1.** Zweck ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, von Natur- und Umweltschutz sowie von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
- 2.** Im Rahmen seiner Zwecke widmet sich der Verein besonders folgenden Feldern:
 - a. Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit und der Mitglieder über wissenschaftliche und technische Entwicklungen und in diesem Zusammenhang Einwirkung auf Gesetzgebung, Verwaltung, Justiz, Unternehmen und Wirtschaftsverbände im Sinne des Satzungszwecks;
 - b. Behandlung von wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Fragestellungen, u. a. durch die Anregung und Förderung von Forschungsprojekten;
 - c. Verbreitung von Informationen über das Marktgeschehen;
 - d. Erarbeitung von Qualitäts- und Leistungsvergleichen;
 - e. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung;
 - f. Aufklärung und Beratung von Verbrauchern i. S. d. § 4 Abs. 2 UKlaG;
 - g. Verfolgung von Verstößen gegen verbraucherschützende Vorschriften, insbesondere gegen das UKlaG, das UWG, das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie gegen verbraucherrelevante Vorschriften, durchgeeignete Maßnahmen, auch gerichtlicher Art;
 - h. Erziehung und Bildung;
 - i. Erhalt der Tier- und Pflanzenwelt;
 - j. Einbezug der Landwirtschaft;

k. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Fragen der Ökologie.

3. Der Verein setzt sich im Übrigen für die Verbesserung demokratischer Entscheidungsfindung ein. Das umfasst den gesamten Prozess von der Willensbildung bis zur Entscheidung, in dessen Verlauf alle Beteiligten sich ihrer Verantwortung bewusstwerden und möglichst auch dafür einstehen sollen.
4. Der Verein steht für die Freiheit des Einzelnen in gemeinsamer Eigenverantwortung auf der Grundlage des verfassungsmäßigen Rechts und des Eigentums als Ziel gesellschaftlichen Zusammenlebens

§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.2.a Mitgliedern des Vereins und des Beirats kann der Verein Aufwendungen ersetzen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Die Mitglieder des-Beirats erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen; es finden die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes Anwendung.

3.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrich A. von Hayek-Gesellschaft e. V., welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3.5 Der Vereinszweck darf nur geändert werden, solange der geänderte Zweck mit dem in §2 Abs. 1 genannten gemeinnützigem Anspruch vereinbar ist

§4 Mitglieder des Vereins

4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen. Eine reine Fördermitgliedschaft ist möglich.

Fördermitglieder und Mitglieder unter 16 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimm- oder Wahlrecht.

4.2 Für die Mitgliedschaft oder den Wechsel der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand notwendig. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

4.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist auch durch einen Ausschluss oder die Streichung von der Mitgliederliste möglich.

4.4 Bei Verstößen gegen den Zweck und die Ziele des Vereins kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Stellungnahme soll nicht weniger als zwei Wochen betragen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen, welche abschließend entscheidet. Versäumt das Mitglied die Frist, kann der Beschluss nicht mehr angegriffen werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

4.5 Ein Mitglied kann mit einfacher Mehrheit vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als zwei Monate im Rückstand ist und diese trotz Mahnung nicht innerhalb von einem Monat ausgeglichen hat.

4.6 Das Ausscheiden begründet für das laufende Jahr der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge.

4.7 Jedes Mitglied verpflichtet sich, über personenbezogene Daten anderer Mitglieder Stillschweigen zu wahren. Das gilt auch für die Mitglieder des Beirates.

Jedes Mitglied und die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die interne Kommunikation und über die Mitgliedschaft anderer nach außen Stillschweigen zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit wirkt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder im Beirat fort.

4.8. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die Daten, die für die Begründung und die Durchführung eines Vertragsverhältnisses erforderlich sind, die für die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder und die Verfolgung der Vereinsziele vonnöten sind, bei Vorliegen berechtigter Interessen und für das Ziel der Vernetzung seiner Mitglieder. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist. Die Daten werden an das Bundesamt der Justiz und den Steuerberater des Vereins weitergegeben. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§5 Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Die Mitgliederversammlung

§6 Mitgliederversammlung

6.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Eine Übertragung von Stimmrechten ist möglich. Für die Übertragung eines Stimmrechts muss eine rechtsgültige Vollmacht vorgelegt werden; übertragen werden kann nur ein Stimmrecht.

6.2 Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

6.3 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail oder im Ausnahmefall an entsprechend registrierte Mitglieder ohne E-Mail- Zugriff auf dem Postweg einberufen. Die Einladung kann schriftlich oder in Textform erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Einladungsschreiben für Mitgliederversammlungen, die per E- Mail verschickt werden, erfordern eine Lesebestätigung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist oder vom Verfasser persönlich dem Empfänger übergeben wurde.

Eine Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum ist ebenfalls möglich. Für die Einladung gelten die satzungsmäßigen Fristen. Es wird eine Internet-Adresse für alle bekanntgegeben. Es müssen allen Mitgliedern die erforderlichen Login-Daten zur Verfügung gestellt werden. Ein entsprechendes Authentifizierungsverfahren wird eingesetzt, um eine Beteiligung von Nichtberechtigten auszuschließen.

6.4 Wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 Prozent aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

6.5 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.6 Für Satzungsänderungen und einen Beschluss über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Absatz 5 Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Das Wahlverfahren ist in § 8.2 beschrieben.

7.2 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigen sie die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Anwesenden.

7.3 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers.

7.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

7.5 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

7.6 Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:

- zusätzliche Aufgaben des Vereins

- Satzungsänderungen
- Gebührenbefreiungen einzelner Mitglieder
- An- und Verkauf von Vereinsvermögen ab einem Wert von über 20.000 Euro
- Beteiligung an Gesellschaften
- Genehmigung aller Geschäfts- und Vereinsordnungen
- Auflösung des Vereins
- weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch den Vorstand
- über die Beschwerden der Mitglieder gegen deren Ausschließung.

§8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus mehreren Vereinsmitgliedern, einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln vertreten. Es kann, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, den Verein im Einzelfall nur bis zu einem Betrag von 500 EURO verpflichten, andernfalls entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Vorstand für die anstehende Wahlperiode um zusätzliche Personen zu erweitern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder gem. § 8.1 Satz 1 bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

8.1.a Der Gesamtvorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und gegebenenfalls weiteren Vereinsmitgliedern als Beisitzern. Zum Gesamtvorstand gehören auch der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Gesamtvorstand führt auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte des Vereins.

8.1.b Der Gesamtvorstand kann für die Öffentlichkeitsarbeit einen Sprecher benennen. Nur die Gesamtvorstandsmitglieder und die Sprecher sind befugt, sich im Namen des Vereins in der Öffentlichkeit zu äußern.

8.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung nacheinander, geheim und mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Vom Erfordernis der geheimen Wahl kann abgewichen werden, sofern niemand widerspricht. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, entscheidet ab dem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt im dritten Wahlgang unter den Gleichplatzierten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

8.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

8.4 Der Vorstand trifft sich auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern.

8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Personen beschlussfähig, sofern auch der Präsident oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder per E-Mail, wenn die Mehrheit der Vorstände an der Abstimmung teilnimmt, oder fernmündlich oder im online-Meeting, wenn die einfache Mehrheit der teilnehmenden Vorstände ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt, gefasst werden. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

8.6. Einzelne Gesamtvorstandsmitglieder können ihr Amt vorzeitig mit sofortiger Wirkung

niederlegen. Die Mitgliederversammlung kann ohne Bindung an eine Frist für den Rest der Amtszeit für das ausgeschiedene Gesamtvorstandsmitglied eine Nachwahl durchführen oder den Gesamtvorstand insgesamt neu wählen.

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8.6.a Der Vorstand kann innerhalb des Vereins Unterstrukturen einrichten, um den jeweilsbeteiligten Mitgliedern ein engeres und effektiveres Zusammenwirken zum Erreichen der Vereinsziele zu ermöglichen. Diese Unterstrukturen können sich zum Beispiel auf einzelne Staaten oder geographische Regionen beziehen (z. B. „Schweiz“, „Österreich“ oder „München und Oberbayern“), fachliche Themen (z. B. „Automobilität“ oder „Klimadebatte“) oder funktionale Rollen (z. B. „Website“ oder „Verbraucherberatung“).

8.6.b Die nach § 8.6a eingerichteten Unterstrukturen erhalten keine eigene Rechtspersönlichkeit und keine separate Kasse. Ihre Mitglieder sollen jährlich einen Sprecher und einen Stellvertreter wählen, die Arbeitsprozesse organisieren und die Unterstruktur gegenüber dem Vorstand und der Öffentlichkeit vertreten.

8.6.c Öffentliche Erklärungen der Unterstrukturen bedürfen der vorherigen Detailabstimmung mit dem Vorstand und dessen Freigabe.

8.7 Der Vorstand kann durch Beschluss als besondere/n Vertreter gemäß §30 BGB einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die die laufenden Geschäfte des Vereins führen. Zu seiner/ihrer Vertretung können Stellvertreter gewählt werden. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.

8.7.a Der Vorstand kann den Vereinszweck durch Projekte verwirklichen. Für derartige Projekte kann er Projektleiter bestimmen, die im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auch entlohnt werden können. Projektleiter kann auch ein Nichtmitglied sein. Mit den Projektleitern können Verträge geschlossen werden, die deren Tätigkeit regeln. Es ist möglich, im Sinne der Beitragsordnung Patenschaften für Projekte zu übernehmen.

8.8 Bei Mitgliederversammlungen sollten die Geschäftsführer anwesend sein. Auf Wunsch des Vorstandes nehmen die Geschäftsführer an Vorstandssitzungen teil und sind sogar dazu verpflichtet, sofern der Vorstand dies wünscht. Sie haben auf allen Sitzungen Rederecht und sind den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

8.9 Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

8.10 Der Vorstand entscheidet über die Art seiner Kommunikation. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass die Kommunikation den Anforderungen üblicher Sicherheitsstandards genügt. Über die Einzelheiten ist ein für alle Vorstandsmitglieder bindender Entschluss zu fassen.

8.11 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§9 Beirat

Der Beirat besteht aus externen Fachleuten, die mit ihrer Expertise den Verein beraten und tatkräftig unterstützen (Mitglieder des Beirats). Die bloße Mitgliedschaft im Beirat führt nicht zur Mitgliedschaft im Verein.

9.1 Der Beirat unterstützt, unter aktiver Mitwirkung von Vereinsmitgliedern, die Arbeit des Vereins durch Planung und Organisation von gemeinsamen Projekten und ihre Durchführung und prüft deren Erfolg. Zu den Aufgaben des-Beirats gehören insbesondere

- die Themenfindung sowie das Verfassen von oder die Mitwirkung an durch den Verein zu veröffentlichenden Beiträgen,
- die Bildung themenbezogener Arbeitsgruppen,
- die Mitwirkung in IT-Angelegenheiten und beim Datenschutzmanagement und
- die Vernetzung mit anderen Netzwerken und Gruppierungen sowie die Pflege der entsprechenden Verbindungen.

9.2 Die Amtszeit des Beirats beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Beirats werden vom Gesamtvorstand ernannt. Eine Ernennung kann auch nachträglich für den Rest einer laufenden Amtszeit erfolgen. Eine erneute Ernennung von Mitgliedern nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

9.3 Die Ernennung wird nur wirksam, wenn das ernannte Mitglied der Aufnahme in den Beirat gegenüber dem Vorstand zustimmt und sich zur Einhaltung der Satzung und der Beiratsordnung gem. § 9 verpflichtet.

9.4 Der Beirat organisiert sich selbständig. Kein Mitglied hat die Befugnis, den Verein zu vertreten oder für ihn zu sprechen. Alle Aktivitäten sind mit dem Vorstand abzusprechen und von diesem im Vorhinein freizugeben.

9.5 Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch Ablauf der Amtszeit. Der Austritt wird ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung in Textform gegenüber dem Gesamtvorstand wirksam und soll nachrichtlich auch gegenüber dem Vorsitzenden des Beirats erklärt werden. Mitglieder des Beirats können durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden.

9.6 Die Mitglieder des Vereins und des Beirats erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.

9.7 Sitzungen des Beirats sollen im Rahmen einer Konferenzschaltung online durchgeführt werden. Sie sind für die übrigen Vereinsmitglieder als Zuhörer öffentlich. Für eine Sitzung soll spätestens 48 Stunden vor Beginn eine Tagesordnung und der Link zur Teilnahme im Kommunikationskanal des Beirats und der Vereinsmitglieder bekanntgegeben werden. Die Ergebnisse der Beratungen des Beirats sollen in Textform dokumentiert werden. Informelle Besprechungen des Beirats sind keine Sitzungen im Sinne dieses Absatzes.

9.8 Soweit es in Konferenzschaltungen des Vereins um die Zusammenarbeit zwischen dem Beirat und anderen Organen des Vereins oder um Konflikte zwischen den jeweiligen Mitgliedern geht, kann der Gesamtvorstand Mitglieder des Beirats hinzuziehen.

9.9 Der-Beirat kann sich eine Beiratsordnung geben, die der Zustimmung des Gesamtvorstands bedarf.

§10 Vereinsfinanzierung

10.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern
- Erbschaften

10.2 Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Näheres regelt die Beitragsordnung.